

Amtliche Publikation

Bereich Hochbau
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email bau@rueti.ch
Datum 13. Januar 2023
Seite 1/2

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der InTunnelCom betreffend Tunnelfunkanlage Täusitunnel, Nord- und Südportal

Gemeinde: Rüti ZH

Gesuchstellerin: InTunnelCom, p. A. Axians Schweiz AG, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen

Gegenstand

Tunnelfunkanlage Täusitunnel Nordportal (Koord. 2'707'722/1'234'458): Ersatz der bisherigen durch eine neue Antenne, mit Leistungserhöhung und Frequenzbanderweiterung, sowie Erneuerung des technischen Equipments.

Tunnelfunkanlage Täusitunnel Südportal (Koord. 2'707'794/1'234'319): Ersatz der bisherigen durch eine neue Antenne, mit Leistungserhöhung und Frequenzbanderweiterung, sowie Erneuerung des technischen Equipments.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 13. Januar 2023 bis 14. Februar 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Rüti, Bauamt, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH, eingesehen werden. Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Weil das Projekt keine massgeblichen Veränderungen im Gelände bewirkt, entfällt eine Aussteckung.

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Ablauf der Frist: 14. Februar 2023

Rüti, 13. Januar 2023

